

Satzung des TTF Tholey

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Verwendung der Vereinsmittel
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Verwaltung des Vereins
- § 9 Wahl des Vorstandes
- § 10 Protokollierung der Beschlüsse
- § 11 Kassenprüfungen
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Bekämpfung des Dopings
- § 14 Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "TTF Tholey". Der Sitz ist in Tholey. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen sportlichen Zwecken. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- b. Pflege und Aufbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins.
- c. Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- d. Besetzung des Amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein führt:

- **Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)**
- **Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre)**
- **Jugendliche (bis 18 Jahre)**
- **Schüler (bis 14 Jahre)**

Mitglieder des Vereins können werden:

Unbescholtene Bürger beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen dieses Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Austritt:

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.

Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Nach dem Beschluss der JHV 2001 betragen die Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr (ab 2002):

- **bei Schülern, Jugendlichen, Auszubildenden, Studenten 16,00 €**
- **bei inaktiven Mitgliedern 18,00 €**
- **bei aktiven Mitgliedern 52,00 €**

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

§ 8 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der 3. Vorsitzende
- Der Schriftführer
- Der Kassierer
- Drei Beisitzer
- Der Jugendwart
- Der Organisationsleiter

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

- 1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
- 2. Den Mitgliedern des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung eine Kopie der Niederschrift von der letzten Vorstandssitzung zuzustellen. Die Annahme dieser Niederschrift ist in der Tagesordnung als TOP 1 zu behandeln.**
- 3. Den Mitgliedern des Vereins ist bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Annahme dieser Niederschrift ist in der Tagesordnung als TOP 1 zu behandeln.**

§ 11 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

§ 12 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Bekämpfung des Dopings

Der TTF Tholey erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis Bundes.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden dafür stimmen.

Nach Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vereinsvermögen an eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke fallen.

Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung:

am 02.06.1995:

1. § 8 Verwaltung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.

2. § 9 Wahl des Vorstandes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. §10 Protokollierung der Beschlüsse

- 1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
- 2. Den Mitgliedern des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung eine Kopie der Niederschrift von der letzten Vorstandssitzung zuzustellen. Die Annahme dieser Niederschrift ist in der Tagesordnung als TOP 1 zu behandeln.**
- 3. Den Mitgliedern des Vereins ist bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Annahme dieser Niederschrift ist in der Tagesordnung als TOP 1 zu behandeln.**

1. § 13 Bekämpfung des Dopings

Der TTF Tholey erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis Bundes.

am 11.06.1999:

1. § 8 Verwaltung des Vereins

Die Mitgliederversammlung des TTF Tholey beschließt in ihrer Jahreshauptversammlung einstimmig, den Vorstand des Vereins um den Posten „Organisationsleiter/in“ zu erweitern. Aufgabe der Organisationsleiterin / des Organisationsleiters ist es, interne Feste (Sommerfest, Weihnachtsfeier, Vereinsmeisterschaft) und Beteiligungen an externen Veranstaltungen (z.B. Bohnenfest, Faschingsumzug, MINI-Turnier) zu koordinieren.

am 31.05.2001:

1. § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Nach dem Beschluss der JHV 2001 betragen die Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr (ab 2002):

- bei Schülern, Jugendlichen, Auszubildenden, Studenten 16,00 €
- bei inaktiven Mitgliedern 18,00 €
- bei aktiven Mitgliedern 52,00 €

Diese Satzungsänderung war notwendig geworden, weil ab 1.1.2002 der Euro in den Mitgliedstaaten der EU eingeführt und die jeweilige Landeswährung aufgegeben wird (1 € = 1,95583 DM)

am 09.06.2004:

1. § 3 Mitgliedschaft:

Austritt:

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.